



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

## Sitzungsvorlage 59/2018

### 15. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn

Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn

#### - Aufstellungsbeschluss -

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann  
Bearbeiter: Regierungsdirektor Klaus Lauer  
Tel. 0251 - 411 1800  
Regierungsbeschäftigter Dieter Puhe  
Tel. 0251 - 411 1446  
Regierungsbeschäftigte Katharina Niklasch  
Tel. 0251- 411 1761

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 2** der Sitzung der Planungskommission am 10.12.2018  
 **TOP 4** der Sitzung des Regionalrates am 17.12.2018

#### Beschlussvorschläge

1. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 (4) Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 15. Änderung des Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn entsprechend dieser Vorlage.
2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 (6) LPIG NRW anzuzeigen.

#### für die Planungskommission:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

#### für den Regionalrat:

- Zustimmung  Kenntnisnahme

## **Begründung zur 15. Änderung des Regionalplans Münsterland**

### **Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn**

#### **-Aufstellungsbeschluss-**

#### **Inhalt**

1.	Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung .....	2
1.1.	Beschreibung der Änderungsbereiche .....	2
1.2.	Bedarfsbetrachtung .....	3
2.	Verfahrensablauf.....	4
2.1.	Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG).....	4
2.2.	Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG) .....	4
2.3.	Unterrichtung der in ihren Belangen berührte öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping) .....	4
2.4.	Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG) .....	4
2.5.	Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG) .....	5
2.6.	Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG) .....	5
2.7.	Erörterung (§ 13 Abs. 3 LPIG).....	5
3.	Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG).....	6
3.1.	Rechtliche Grundlagen.....	6
3.2.	Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung.....	6
3.3.	Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens.....	7
3.4.	Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde .....	8
3.5.	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt .....	9
4.	Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP) .....	10
5.	Weiteres Verfahren .....	15

#### **Anlagen**

- Anlage 1 zeichnerische Festlegungen u. Planzeichenerläuterung
- Anlage 2 Umweltbericht
- Anlage 3 Zweispalter zu den eingegangenen Bedenken und Anregungen und Erörterungsergebnisse
- Anlage 4 Liste der Verfahrensbeteiligten

## 1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die Stadt Stadtlohn hat mit Schreiben vom 14.12.2017 die Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt.

Mit dieser Änderung verfolgt die Stadt Stadtlohn das Ziel, das Gewerbegebiet Hegebrockstraße, das im Regionalplan als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt ist, in Richtung Osten um etwa 6 ha (STA 1) zu erweitern.

Im Gegenzug wird ein bislang als GIB dargestellter Bereich (STA 2) in gleicher Flächengröße zurückgenommen und als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich festgelegt (gleichwertiger Flächentausch nach Ziel 6.1.1, Satz 3 LEP NRW).

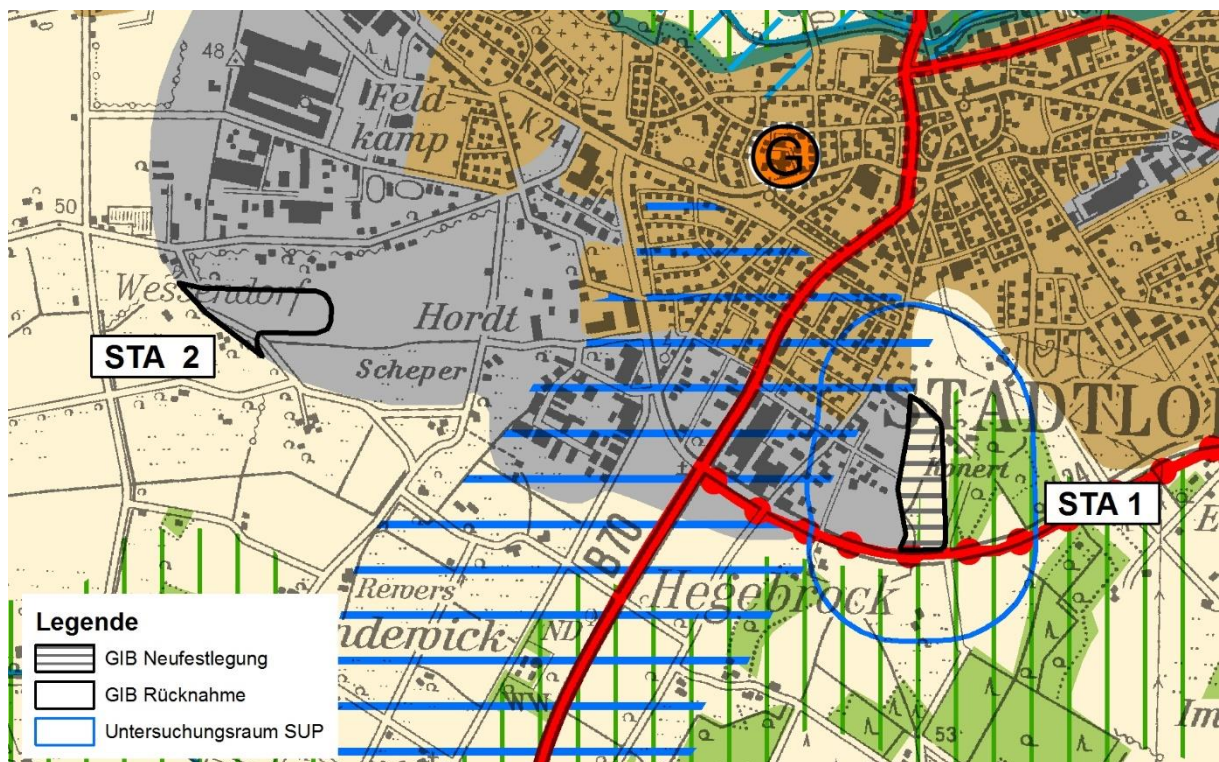


Abb 1.: Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (vergrößert)

### 1.1. Beschreibung der Änderungsbereiche

Der Erweiterungsbereich (STA 1) ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB), der im südlichen Teil von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung überlagert wird, festgelegt. Er soll durch die Änderung des Regionalplans als GIB festgesetzt werden und hat eine Größe von ca. 6 ha. Der Bereich STA 1 schließt im Westen an das vorhandene Gewerbegebiet „Hegebrockstraße“, das im Regionalplan als GIB dargestellt ist, an. Im Süden grenzt der Änderungsbereich an die Umgehungsstraße „Westfalering“. Im Osten wird die Planfläche durch einen Wald begrenzt. An seiner östlichen Begrenzung wird das Plangebiet STA 1 von dem Gewässer „Garwerts Mähre“ durchflossen. Um den Bereich optimal gewerblich nutzen zu können und aufgrund der Tatsache, dass sich das Gewässer derzeit als naturferner Entwässerungsgraben ohne nennenswerte ökologische Funktion darstellt, beabsichtigt die

Stadt das Gewässer nach Osten außerhalb des Planbereich auf Flächen, östlich des angrenzenden Waldes zu verlegen. Im Rahmen des Gewässerausbaus soll es zur Verbesserung des ökologischen Zustands sowie zur Schaffung neuer Retentionsräume kommen. Die nördlich des Plangebietes gelegenen Flächen werden landwirtschaftlich genutzt und sind im Regionalplan als AFAB festgesetzt. Der Südöstliche Teil des Plangebietes ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG Hundewick – Immingheide) ausgewiesen.

Der Änderungsbereich STA 2 ist bislang als GIB im Regionalplan dargestellt und soll zukünftig als AFAB festgesetzt werden (Tauschfläche). Er hat eine Größe von etwa 6 ha. Dieser Bereich liegt im Südwesten von Stadtlohn (Wessendorf) und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. In nördlicher, östlicher und südlicher Richtung angrenzend bestehen weitere GIB-Festlegungen. Aufgrund fehlender Umsetzungsmöglichkeiten konnte bislang eine gewerbliche Entwicklung auf der Tauschfläche, wie auch auf den angrenzenden Flächen nicht erfolgen.

## 1.2. Bedarfsbetrachtung

Im Regionalplan Münsterland sind für die Stadt Stadtlohn die Bedarfe für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) bis 2025 dargestellt. Aus unterschiedlichen Gründen stehen Teile dieser festgelegten und bisher noch nicht genutzten Bereiche kurz- bis mittelfristig nicht für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung.

Das Ziel 6.1-1 Satz 3 des LEP NRW eröffnet für solche Fälle die Möglichkeit dann neue Siedlungsbereiche festzulegen, wenn zeitgleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt wird (Flächentausch).

Die im Flächennutzungsplan von Stadtlohn enthaltenen gewerblichen Flächenreserven unterschreiten deutlich den aktuell auf Grundlage der alternativen Berechnungsmethode gem. Ziel 6.1-1 LEP ermittelten Gewerbeflächenbedarf auf Ebene des Regionalplans (Bedarfszeitraum bis 01.01.2040). Somit liegen die Voraussetzungen für einen Flächentausch im Sinne des Zieles 6.1-1, Satz 2 LEP vor.

Der nachfolgenden Tabellen ist zu entnehmen, in welcher Größenordnung GIB im Rahmen dieser Regionalplanänderung neu festgelegt bzw. getauscht werden sollen:

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
STA 1	AFAB	GIB	6 ha
STA 2	GIB	AFAB	6 ha

## **2. Verfahrensablauf**

### **2.1. Erarbeitungsbeschluss (§ 9 Abs. 1 LPIG i.V.m. § 19 Abs. 1 LPIG)**

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 19. März 2018 die Erarbeitung der 15. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Stadtlohn auf Grundlage der Sitzungsvorlage 4/2018 beschlossen. Er hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt das Verfahren nach § 9 i.V.m § 19 LPIG durchzuführen.

### **2.2. Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 ROG)**

Die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 12/2018 der Bezirksregierung Münster vom 23. März 2018 über die Erarbeitung der 15. Änderung des Regionalplanes Münsterland unterrichtet.

### **2.3. Unterrichtung der in ihren Belangen berührte öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 1 ROG und Konsultationsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG (Scoping)**

Die in Anlage 4 aufgeführten öffentlichen Stellen wurden mit Anschreiben vom 20. März 2018 über die 15. Änderung des Regionalplans informiert und aufgefordert Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können.

Mit diesem Schreiben wurde diese öffentlichen Stellen auch zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, beteiligt. Im Scoping haben von den 42 Beteiligten 4 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Weitergehende Hinweise zum Scoping können im Umweltbericht, Kapitel 1.2 eingesehen werden (Anlage 2).

Zudem war die Planungsabsicht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

### **2.4 Behördenbeteiligung (§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG)**

Mit Schreiben vom 04. Juni 2018 wurden 42 Verfahrensbeteiligte zur Abgabe einer Stellungnahme zur 15. Änderung des Regionalplans Münsterland aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 16. Juli 2018.

Von den 42 Beteiligten haben sich insgesamt 14 Beteiligte geäußert. 3 Beteiligte (Bundesnetzagentur, LANUV NRW und Bundesamt für Infrastruktur) haben Hinweise für die weitere Bauleitplanung gegeben, 1 Beteiligter (Geologischer Dienst NRW) hat Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Mit dem Geologischer Dienst NRW konnte bilateral ein Meinungsausgleich hergestellt geklärt werden, so dass letztendlich keine Bedenken bestehen blieben. Die fristgerecht vor-

gebrachten Stellungnahmen, die Anregungen und Bedenken enthielten wurden den Verfahrensbeteiligten in einer Zusammenfassung (Zweispalter, Anlage 3) und entsprechenden Ausgleichsvorschlägen mit Schreiben vom 10.09.2018 zur Kenntnis gegeben.

## **2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 ROG Abs. 2 i.V.m. § 13 LPIG)**

Der Entwurf zur 15. Änderung des Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Borken und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Zudem war er auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Diese Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 08. Juni 2018, Nummer 23/2018, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 15. Juni 2018 bis einschließlich 16. Juli 2018 öffentlich ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

## **2.6 Beteiligung eines anderen Staates (§ 9 Abs. ROG i.V. m. § 13 LPIG)**

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

## **2.7 Erörterung (§ 19 Abs. 3 LPIG)**

Zunächst hatte ein Beteiligter (Geologischer Dienst NRW) Anregungen und Bedenken vorgebracht. Diese konnten durch eine bilaterale Abstimmung zwischen der Stadt Stadtlohn und dem Geologischen Dienst NRW ausgeräumt werden, so dass letztendlich keine Bedenken bestehen blieben. Daher konnte auf eine Erörterung der Bedenken verzichtet werden.

### **3. Zusammenfassende Erklärung (§ 10 Abs. 3 ROG)**

#### **3.1. Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

#### **3.2. Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung**

Die 15. Regionalplanänderung beinhaltet die Erweiterung des Gewerbegebietes Hegebrockstraße in der Stadt Stadtlohn, das im Regionalplan als Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) festgelegt ist, in Richtung Osten um etwa 6 ha (STA 1).

Im Gegenzug wird ein bislang als GIB festgelegter Bereich in gleicher Flächengröße zurückgenommen und als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich im Rahmen eines gleichwertigen Flächentausches nach Ziel 6.1.1, Satz 3 LEP NRW festgelegt (STA 2).

Da erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnten wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Zu Beginn der Strategischen Umweltprüfung fand ein Scoping gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung statt. Die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten umweltrelevanten Anmerkungen und Hinweise wurden im Umweltbericht berücksichtigt. Weitere Ausführungen zum Scoping kann in Kapitel 1.2 des Umweltberichts eingesehen werden (s. Anlage 2).

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der Änderungsbereich STA 2 wurde keiner vertiefenden Bewertung zur Entwicklung des Umweltzustandes unterzogen, da mit der Umwandlung von GIB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den GIB-Erweiterungsbereich (STA 1). Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes (z. B. Biologische Vielfalt, Klima, Landschaft) erfolgt eine Variierung des Raumes mit einem Puffer von 300 m.

Insgesamt kommt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu dem Gesamtergebnis, dass bei dem Schutzgut Wasser erheblichen Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Da es im Rahmen der Gewässerverlegung aber zu einer deutlichen Zustandsverbesserung gegenüber dem derzeitigen Gewässerzustand kommen kann, erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung dieser Eingriff vertretbar. Die durch die Gewässerverlegung nicht auszuschließende hydraulische Veränderungen und deren Auswirkungen auf das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs-

anlage Stadtlohn können auf dieser Planungsebenen nicht abschließend geklärt werden. Die Prüfung wird im Rahmen der nachfolgenden Verfahren erfolgen. Die grundsätzliche Umsetzung der Planung wird aber hierdurch nicht in Frage gestellt.

Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene gezeigt.

So dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichtes keine Veränderung an der ursprünglichen Planungskonzeption erforderlich ist.

### **3.3. Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens**

Nachdem der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 19. März 2018 die Erarbeitung der 15. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Stadtlohn auf Grundlage der Sitzungsvorlage 4/2018 beschlossen hat, wurde die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen entsprechend der rechtlichen Vorgaben unterrichtet und beteiligt (s. hierzu Kapitel 2 zum Verfahrensablauf in der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss).

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Von den 42 beteiligten öffentlichen Stellen haben sich insgesamt 15 Beteiligte geäußert, 3 Beteiligte (LANUV NRW, Bundesnetzagentur und Bundesamt für Infrastruktur) haben Hinweise für die weitere Bauleitplanung gegeben und lediglich 1 Beteiligter (Geologischer Dienst NRW) hatte Anregungen und Bedenken vorgetragen, die aber bilateral geklärt werden konnten, so dass keine Bedenken bestehen blieben.

Der Geologische Dienst hat Bedenken erhoben, da er durch die Verlegung des Gewässers „Garwerts Mähre“ Umweltauswirkungen auf die hydraulische Situation befürchtet. Die durch die Gewässerverlegung nicht auszuschließende hydraulische Veränderungen und deren Auswirkungen auf das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stadtlohn können auf dieser Planungsebenen nicht abschließend geklärt werden. Die Prüfung wird im Rahmen der nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren erfolgen. Hierbei werden die potentiellen Auswirkungen der Gewässerverlegung mittels eines Grundwasserströmungsmodells überprüft (Lage im Wasserschutzgebiet). Mit dieser Vorgehensweise war der Geologische Dienst einverstanden und hat seine Bedenken zurückgezogen.

Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.

Das LANUV NRW regt an das Gewässer „Garwerts Mähre“ nicht nach Osten zu verlagern, da es dort zu einem Konflikt mit Flächen kommen könnte, die bereits für Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind. Vielmehr sollte das Gewässer am derzeitigen Standort verbleiben und innerhalb des GIB entwickelt werden.

Im östlichen Bereich direkt angrenzend an die bestehende Bebauung (Owwering) befindet sich eine Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 78 „Wohngebiet am Owwering“. Ein direkter Zusammenhang mit der Gewässerverlegung ist nicht gege-



ben, allerdings könnte auf der nachfolgenden Planungsebenen versucht werden ökologische Synergien zwischen dem neuen Bachlauf und der Kompensationsfläche herzustellen (Bündelung der Maßnahmen). Dadurch könnte der gesamte östliche Bereich neugestaltet werden. Die Stadt Stadtlohn ist bereit dies zu prüfen.

Für den Ausbau der Garwerts Mähre im östlichen Bereich sprechen folgende Argumente:

- Großes Retentionsvolumen, sodass die hydraulische Entlastungswirkung auf die Gewässerverrohrung groß ist,
- Längerer Fließweg,
- Durch Beseitigung der jetzigen Ackerfläche und Erstellung einer Retentionsfläche zwischen den Wäldern wird das Ökosystem Wald miteinander verknüpft und ökologisch aufgewertet und
- gute Akzeptanz beim Grundstücksbesitzer

Weiterhin sprechen folgende Argumente **gegen einen Ausbau im GIB** selbst:

- Geringeres Retentionsvolumen,
- Ökologische Wertigkeit und Entwicklungspotential geringer und
- Geringere Akzeptanz beim Grundstücksbesitzer und der Stadt

Das Konzept ist zudem bereits in Gesprächen mit dem Kreis Borken als untere Naturschutz- und Wasserbehörde vorgestellt worden und wird seitens des Kreises positiv begleitet. Das LANUV erklärte sein Einverständnis zu der Planung. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.

### **3.4. Alternativenbetrachtung und ggfls. Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde**

Im Unterschied zu anderen Potentialflächen in Stadtlohn, zeichnet sich dieser Bereich neben seiner besonderen Lagegunst auch dadurch aus, dass der Zugriff auf diese Flächen zu gewerblichen Zwecken möglich ist.

Durch die Änderung des Regionalplans können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Gewerbeentwicklung geschaffen werden.

Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit anderer bereits im Regionalplan festgelegter bzw. im Flächennutzungsplan dargestellter Gewerbeflächen sowie der besonderen Lagegunst als Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes werden keine anderen, geeigneten Alternativflächen gesehen. Auch einen Funktionstausch zwischen bisher als ASB festgelegten ASB in GIB macht aus städtebaulicher Sicht und der Eigenschaften der ASB keinen Sinn. In diesem Zusammenhang ist auch die geplante Verlegung des Gewässers zu bewerten, zumal mit der geplanten Gewässerverlegung ein Zustand erstellt werden kann der gegenüber der derzeitigen Gewässersituation positiv zu bewerten ist.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund der hohen Nachfrage und der notwendigen Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht.

Daher erfolgte keine Änderung des ursprünglichen Planentwurfs.

### **3.5. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt**

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

#### 4. Konformität der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (LEP)

Bei der geplanten Neufestlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Regionalplan Münsterland auf dem Stadtgebiet Stadtlohn sind die im Landesentwicklungsplan NRW enthaltenden Ziele der Raumordnung zu beachten, sowie die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

In der nachfolgenden Aufstellung sind die durch die Planung betroffenen Ziele und Grundsätze des gültigen LEP und des zurzeit im Entwurf vorliegenden LEP (Ziele in Aufstellung) dargestellt.

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<b>LEP 2. Räumliche Struktur des Landes</b>	
<p><b>LEP Ziel: 2-3, Satz 2 Siedlungsraum und Freiraum</b> (inhaltlich vgl. m. dem Ziel 14.2 des Regionalplans Münsterland)</p> <p><i>"(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)"</i></p>	<p>Mit der 15. Änderung des Regionalplans Münsterland soll eine Erweiterung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) in der Stadt Stadtlohn festgesetzt werden. Hierdurch werden die raumordnungrechtlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit einer Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung geschaffen.</p>
<b>LEP 6. Siedlungsraum</b>	
<p><b>LEP Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</b></p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind."</i></p>	<p>Dem Ziel der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung wird entsprochen. Die Regionalplanänderung erfolgt im Rahmen von Flächentauschen. Grundlage für die Bedarfsbetrachtung ist Ziel 6.1-1 LEP NRW. Diese im Vergleich zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Regionalplans aktualisierte Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass die im Regionalplan Münsterland für der Stadt Stadtlohn festgelegten GIB den Festlegungen des Ziels 6.1-1 LEP NRW entsprechen. An gewerblichen Bauflächen besteht bis zum Zeitraum 01.01.2040 ein Bedarf von ca. 51 ha. Demgegenüber stehen ca. 38 ha an gewerblichen Reserveflächen im Flächennutzungsplan.</p> <p>Ergänzend dazu wird über das Ziel 3.2 des Regionalplans Münsterland gewährleistet, dass die Stadt Stadtlohn die Siedlungsbereiche nur insoweit in Anspruch nehmen darf, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommune entspricht.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><b>LEP Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"</b></p> <p><i>Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen.</i></p>	<p>Dem Grundsatz wird entsprochen, da die Neufestlegung des GIB im Rahmen eines gleichwertigen Flächenausgleich im Sinne des Ziels 6.1-1 LEP erfolgt.</p>
<p><b>LEP Grundsatz 6.1-3 Leitbild „dezentrale Konzentration“</b></p> <p><i>"Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen."</i></p>	<p>Stadtlohn ist ein Mittelzentrum. Der Regionalplan Münsterland legt für den Hauptortsteil Stadtlohn Siedlungsbereiche fest. Stadtlohn verfügt über einen zentralen Versorgungsbereich (ZVB) mit guter Ausstattung an grundzentralen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen.</p> <p>Weitere Siedlungsentwicklung ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass auch künftig die vorhandenen Versorgungsstrukturen gesichert werden können. Die geplanten neuen GIB schließen unmittelbar an vorhandenen GIB an.</p>
<p><b>LEP Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</b></p> <p><i>"Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.</i></p> <p><i>Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.</i></p> <p><i>Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden."</i></p>	<p>Die Umweltverträglichkeit der geplanten GIB-Erweiterung wurde durch die Umweltprüfung nachgewiesen. Eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten wird durch den direkten Anschluss an ein bestehendes Gewerbegebiet erzielt. Es handelt sich hier im Verhältnis zur gesamten Gemeinde um eine angemessene Erweiterung.</p> <p>Die Berücksichtigung der im Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW genannten Kriterien zur kompakten Stadt, der geschlechtergerechten Zuordnung, der Reduzierung von Verkehrsaufkommen, der Gliederung durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem, sowie der Gestaltung der Ortsränder ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen</p>
<p><b>LEP Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung</b></p> <p><i>"Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen."</i></p>	<p>Die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung obliegt, wie in den Erläuterungen zum Grundsatz ausgeführt, der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>Die Stadt Stadtlohn wird darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-6 des LEP zu berücksichtigen hat. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist dieses der</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
	Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Verfahrens gem. § 34 LPlIG nachzuweisen.
<p><b>LEP Grundsatz 6.1-7 Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</b></p> <p><i>Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. ( )</i></p> <p><b>und</b></p> <p><b>LEP Ziel 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung</b></p> <p><i>Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen.</i></p>	<p>Die Voraussetzungen für den Einsatz einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie sind nicht gegeben, da eine entsprechende Kraft-Wärme-Quelle und ein Fernwärmenetz nicht vorhanden sind.</p> <p>Die Möglichkeit zur Nutzung erneuerbarer Energien innerhalb des neuen Gewerbegebietes können über die Bauleitplanung begünstigt werden.</p>
<p><b>LEP Grundsatz 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</b></p> <p><i>Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.</i></p>	<p>Von der Stadt Stadtlohn sind die voraussichtlichen Infrastrukturkosten und -folgekosten bei Planungsbeginn ermittelt worden.</p>
<p><b>LEP Ziel 6.3-1 Flächenangebot</b></p> <p><i>Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.</i></p>	<p>Das Ziel wird dadurch beachtet, in dem für emittierende Betriebe ein geeignetes Flächenangebot geschaffen wird.</p>
<p><b>LEP Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b></p> <p><i>"Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen (...)"</i></p>	<p>Die beabsichtigte GIB-Erweiterung erfolgt unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen GIB. Damit wird dem LEP Ziel 6.3-3 entsprochen.</p>
<p><b>LEP Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</b></p> <p><i>"Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. (...)"</i></p>	<p>Die beabsichtigte GIB-Erweiterung erfolgt unmittelbar angrenzend an einen vorhandenen GIB und ist an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angeschlossen. Eine Anbindung an weitere Verkehrsträger ist in Stadtlohn nicht vorhanden.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<b>LEP 7. Freiraum</b>	
<p><b>LEP Grundsatz 7.1-1 Freiraumschutz</b></p> <p><i>"Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden.</i></p> <p><i>Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)</i></p>	<p>Die 15. Regionalplanänderung erfolgt im Rahmen eines Flächentausches. Es wird auf der Ebene des Regionalplans also kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Gewässerverlegung und der damit verbundenen Laufverlängerung des Gewässers wird es zur Verbesserung des ökologischen Zustands sowie zur Schaffung neuer Retentionsräume im Freiraum kommen. Eine mögliche Beeinträchtigung der Hydrologie wird im Rahmen der nachfolgenden Planung durchzuführenden wasserrechtlichen Fachverfahren geprüft.</p>
<p><b>LEP Ziel 7.1-2 Freiraumsicherung in der Regionalplanung</b></p> <p><i>"Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen."</i> und</p> <p><b>LEP Grundsatz 7.2-5 Landschaftsschutz und Landschaftspflege</b></p> <p><i>Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann.</i></p>	<p>Die 15. Regionalplanänderung erfolgt im Rahmen eines Flächentausches. Es wird auf der Ebene des Regionalplans also kein zusätzlicher Freiraum in Anspruch genommen.</p> <p>Der untere südliche Bereich der Fläche STA 1 ist im Regionalplan als BSLE dargestellt. Da diese Fläche jedoch durch die im Süden verlaufende Umgehungsstraße und die dort liegenden Leitungstrassen vom südlich liegenden Landschaftsraum abgeschnitten ist, kann hier nicht von einer höheren ökologischen Bedeutung dieser Fläche gegenüber der Fläche STA 2 gesprochen werden.</p>
<p><b>LEP Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz</b></p> <p><i>"Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.</i></p> <p><i>Bei der Festlegung von neuen Siedlungsgebieten in erosionsgefährdeten Gebieten soll ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden."</i></p>	<p>In der Fläche STA 2, die wieder dem Freiraum zugeführt wird, liegt größtenteils Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte (besonders schutzwürdig) vor. Sie ist bezüglich dieses Kriteriums höherwertiger als die Fläche STA 1, die überwiegend mit Gley-Pseudogley ausgestattet ist. Hinsichtlich der Bodenwertzahl sind beide Bereiche aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzung gleichwertig.</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><b>LEP Grundsatz 7.4-1 Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer</b></p> <p><i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.</i></p> <p><b>LEP Grundsatz 7.4-2 Oberflächengewässer</b></p> <p><i>Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. ...</i></p> <p><b>LEP Ziel 7.4-7 Rückgewinnung von Retentionsraum</b></p> <p><i>Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen.</i></p>	<p>Aufgrund der optimalen und damit flächensparenden Nutzung des Gewerbegebietes ist die Verlegung des im Plangebiet verlaufenden Gewässers in östlicher Richtung außerhalb des neu festgelegten GIB sinnvoll, zumal der derzeitige naturferne Gewässerzustand im Rahmen der Verlegung unter Beachtung der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie zu einer Wiederherstellung und Verbesserung der Gewässerfunktionalität führen wird. Die Gewässerverlegung bringt folgende Vorteile mit sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Großes Retentionsvolumen, sodass die hydraulische Entlastungswirkung auf die Gewässerverrohrung groß ist,</li> <li>• Längerer Fließweg,</li> <li>• Durch Beseitigung der jetzigen Ackerfläche und Erstellung einer Retentionsfläche zwischen den Wäldern wird das Ökosystem Wald miteinander verknüpft und ökologisch aufgewertet. Weiterhin werden mögliche Synergien mit einer im Osten liegenden Kompensationsfläche geprüft.</li> </ul>
<p><b>LEP Grundsätze 7.5-1 und 7.5-2</b></p> <p><b>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</b></p> <p><i>"Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden."</i></p> <p><b>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</b></p> <p><i>"Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden.</i></p> <p><i>Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für</i></p>	<p>Die Agrarstruktur wird durch die 15. Regionalplanänderung nicht in ihren Grundzügen beeinflusst. Es ist nicht erkennbar, dass durch die geänderte GIB Erweiterung landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand oder ihren Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet sind. Ferner handelt es sich vorliegend nicht um „Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung“. Die Bereiche STA 1 und STA 2 sind hinsichtlich der Bodenwertzahl aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzung gleichwertig.</p> <p>Die Überplanung von Flächen, die bisher noch nicht für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, ist auch künftig erforderlich, um die Voraussetzungen zu schaffen, dem Neubaubedarf an gewerblichen Bauflächen in der Stadt Stadtlohn gerecht zu werden. Allein durch Innenentwicklung und Nachverdichtungen sowie durch Nachnutzung von Brachflächen kann der Bedarf an neuen Gewerbegebieten nicht gedeckt werden.</p> <p>Mögliche Auswirkungen einer Bebauung der Flächen auf einzelne landwirtschaftliche Betriebe und deren Betriebsstruktur sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen von der Stadt Stadtlohn zu betrachten (vgl. Grundsatz 7.5-2, letzter Absatz LEP NRW, § 1 (6) Nr. 8b und (7) BauGB i.V.m. § 1a BauGB).</p>

Betroffene Ziele und Grundsätze der Raumordnung	Betroffenheit / Bewertung zur Vereinbarkeit
<p><i>Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach- oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.</i></p>	
<p><b>LEP Grundsatz 8.2-1 Grundsatz Transportleitungen</b></p> <p><i>„Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Fernübertragungsnetze mit den Nachbarländern und –staaten. ....</i></p> <p><i>Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden.“</i></p>	<p>Das westliche Stadtgebiet Stadtlohns ist vom Vorzugskorridor A-Nord und zugleich von der Regionalplanänderung betroffen. Eine Überlagerung der Planungsbe- reiche ist aber nicht gegeben.</p>
<p><b>LEP Grundsatz 9.1-1 Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen</b></p> <p><i>Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nicht-energetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. ...</i></p>	<p>Dem Grundsatz wird entsprochen, da im Planbereich keine hochwertigen abbauwürdigen Lagerstätten von Rohstoffen vorliegen.</p>

## 5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 15. Änderung des Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG vorgelegt.

Diese Regionalplanänderung bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.



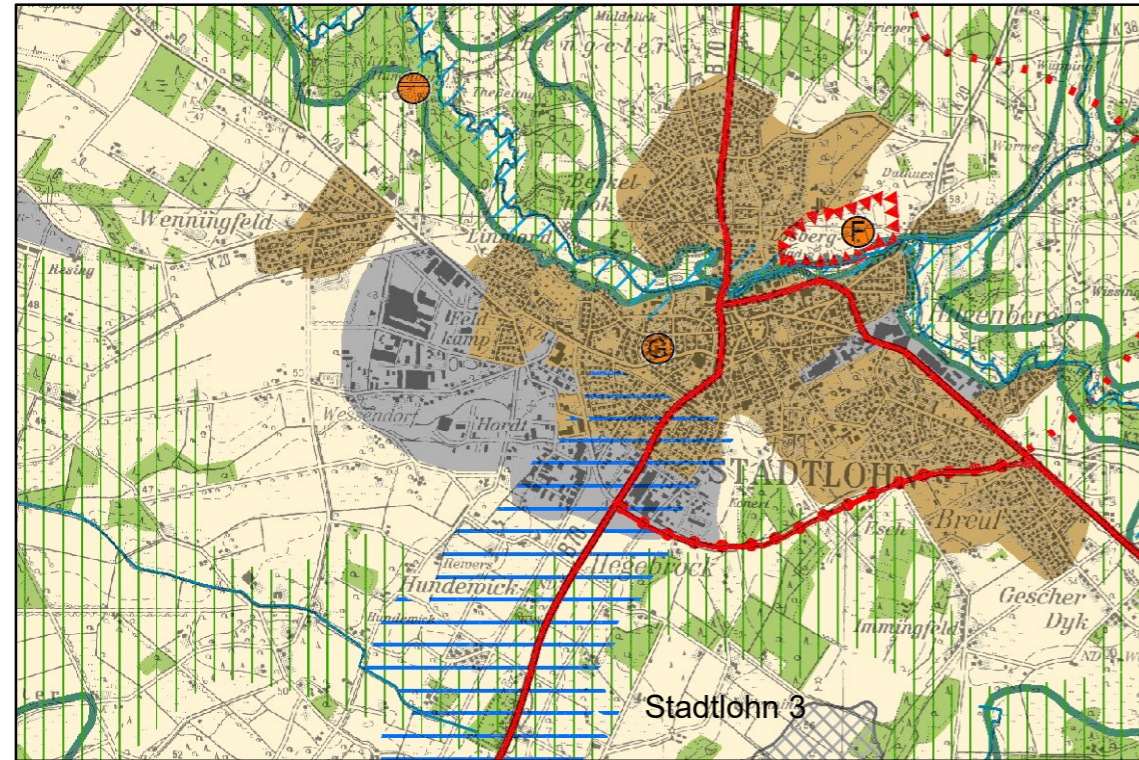
Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW (GV.NRW) erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.



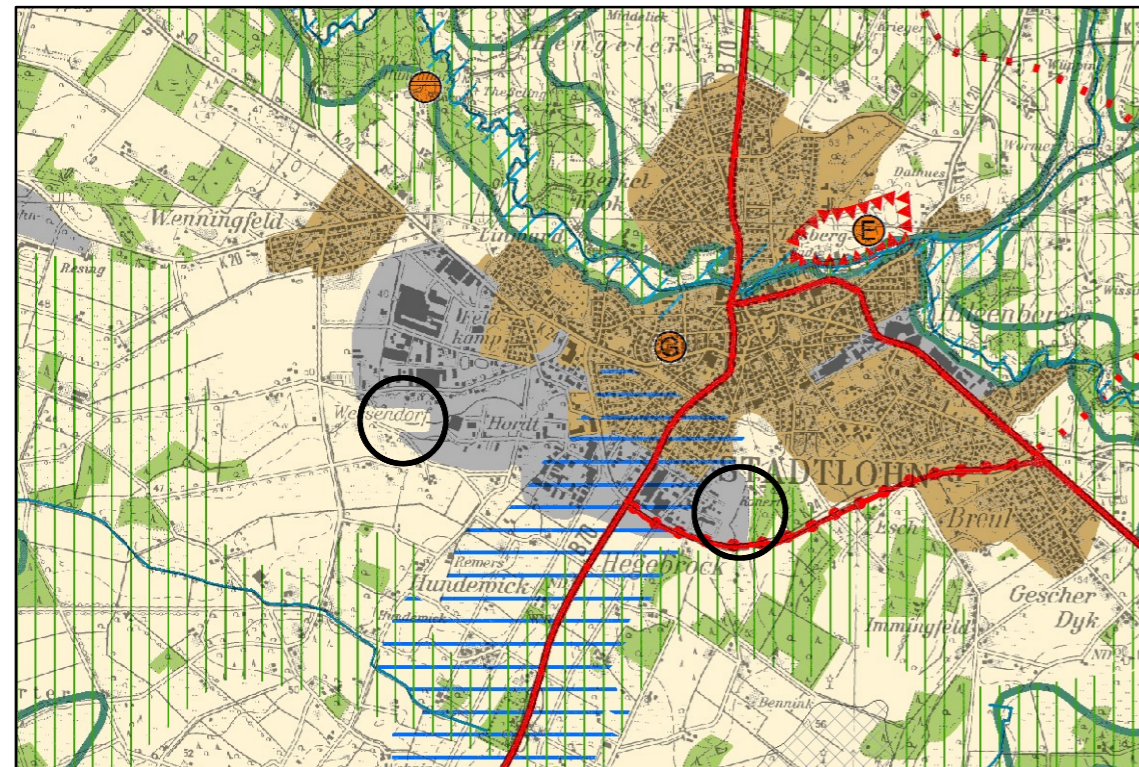
Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn

Stand: **Aufstellungsbeschluss gem. § 19 Abs. 4 LPIG**

Regionalplan Münsterland



15. Änderung des Regionalplans Münsterland (09.11.2018)



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
- ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
- bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
- bc) Einrichtungen des Bildungswesens
- bd) Militärische Nutzungen
- be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
- bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
- ea) Übertragte Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
- eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
- ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
- ed) Standorte der Baustoffindustrie
- ee) Abfallbehandlungsanlagen
- ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
- eg) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
- da) Schutz der Natur
- db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
- dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
- de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
- ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
- ea-1) Abfalldeponien
- ea-2) Halden
- eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
- ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
- ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
- ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
- ec-3) Militärische Nutzungen
- ec-4) Standorte für Regenerative Energiegewinnung
- f) Windenergiebereiche

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
- aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
- aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
- ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
- ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
- ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
- bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
- bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
- ca) Fließgewässer
- d) Flugplätze
- da) Flughafen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Änderungsbereich



Bezirksregierung Münster

## **Umweltbericht**

gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nach § 48 UVPG wird eine strategische Umweltprüfung für einen Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes (Umweltprüfung gem. § 8 ROG) durchgeführt.

### **15. Änderung des Regionalplans**

**Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)  
auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn im Rahmen von Flächentauschen**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Rechtsgrundlagen.....	3
1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren .....	3
1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung .....	4
1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes .....	5
2. Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante) .....	9
2.1 Bestand .....	9
2.1.1 Mensch und menschliche Gesundheit .....	10
2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	10
2.1.3 Fläche.....	11
2.1.4 Boden .....	11
2.1.5 Wasser .....	12
2.1.6 Luft und Klima.....	12
2.1.7 Landschaft .....	12
2.1.8 Sonstige Sachgüter .....	13
2.2 Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante).....	13
3. Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter.....	13
3.1 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich STA 2 .....	13
3.2 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich STA 1 .....	13
3.2.1 Fläche.....	14
3.2.2 Wasser .....	14
3.2.3 Wechselwirkung der Schutzgüter.....	15
3.2.4 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen...	15
4. Alternativenprüfung / Nullvariante .....	15
5. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	16
6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	17
7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	17
8. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung).....	18
8.1 Fazit.....	19
9. Quellenangaben .....	20

## **1. Einleitung**

### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Der Regionalplan als Teil des mehrstufigen Planungsprozesses legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans die raumordnerischen Ziele und Grundsätze auf regionaler Ebene für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen fest. Dadurch sollen die vielfältigen Ansprüche und Anforderungen an den Raum – unter Berücksichtigung sämtlicher Interessen wie bspw. Gewerbe, Naturschutz, Erholungsstätten, Landwirtschaft, Verkehrsinfrastruktur, Wohnen etc. – aufeinander abgestimmt werden.

Durch die geplante 15. Änderung des Regionalplans Münsterland sollen ein Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB) erweitert werden und im Rahmen eines Flächentausches an anderer Stelle zurückgenommen und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt werden.

Eine strategische Umweltprüfung mit Umweltbericht ist bei Plänen und Programmen, die nach Anlage 5 Nr. 1 UVPG (vgl. §§ 33-35) aufgeführt sind, durchzuführen.

Nach § 48 UVPG wird die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für den Raumordnungsplan nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes durchgeführt. Die rechtlichen Vorgaben für den Ablauf der Umweltprüfung sowie die Inhalte des Umweltberichts sind in § 8 sowie Anlage 1 ROG geregelt. Nach den Regelungen des Baugesetzbuches ist nachfolgend die kommunale Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Neben den raumordnerischen Vorgaben (LEP, ROG usw.) sind Fachplanungen wie z. B. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder der Bundesverkehrswegeplan sowie das Wasserrecht (WRRL u. a.) zu beachten.

### **1.2 Methodik und Ziele der Umweltprüfung im Regionalplanänderungsverfahren**

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans einschließlich der planerischen Alternativen. Bei Planänderungen umfasst der Prüfgegenstand ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans.

Prüfgegenstand der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung ist die zeichnerische Festlegung zur Erweiterung von GIB mit gleichzeitiger Rücknahme von GIB und Neufestlegung als AFAB auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn. Die o.g. Änderung der zeichnerischen Festlegungen erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des ROG, des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland. Diese Festlegungen wurden in den jeweiligen Aufstellungsverfahren bereits einer Umweltprüfung unterzogen. Eine Abweichung bzw. Änderung der textlichen Ziele und Grundsätze ist nicht Gegenstand der 15. Änderung des Regionalplans und werden daher auch in diesem Umweltbericht nicht einer erneuten Umweltprüfung unterzogen. Es ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen positiver oder negativer Art auftreten können. Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden orientieren sich an der Maßstäblichkeit der regionalplanerischen Fest-

legungen. Dabei wird ggf. auf vorliegende Prognosen aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland zurückgegriffen. Detailfragen werden ausschließlich auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung und Genehmigungsplanung erörtert.

Von besonderer Bedeutung für das methodische Vorgehen bei der Umweltprüfung sind die für dieses Regionalplanänderungsverfahren maßgeblichen Ziele des Umweltschutzes, die gem. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG bzw. § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Umweltbericht darzustellen sind.

Aus der Vielzahl der gem. der Definition existierenden Ziele des Umweltschutzes werden dabei diejenigen ausgewählt, die im Zusammenhang mit diesem Änderungsverfahren für die Erweiterung eines Siedlungsraumes von sachlicher Relevanz sind.

Den Zielen des Umweltschutzes werden geeignete Kriterien zugeordnet, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung sowie der Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Verfahrens vornehmen zu können (vgl. Umweltprüfung Regionalplan Münsterland, S. 6 ff).

Im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, zum Umfang und zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts haben von den 42 Beteiligten 4 Beteiligte wesentliche Anregungen und Hinweise vorgebracht. Diese umweltrelevanten Hinweise und Informationen wurden bei der Umweltprüfung berücksichtigt (Scoping, § 8 Abs. 2 ROG). Die Hinweise bezogen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Hydrologie, vorhandene Versorgungsleitung im Planbereich, vorhandene Landschaftsschutzgebiete und Standortalternativenprüfung.

Der Untersuchungsraum umfasst den zu ändernden Bereich und zusätzlich ein Umfeld im Abstand von rund 300 m um den Änderungsbereich.

### 1.3 Kurzdarstellung des Inhalts der Regionalplanänderung

Mit der vorliegenden Regionalplanänderung verfolgt die Stadt Stadtlohn das Ziel, bestehende Gewerbeflächen am Standort Hegebrockstraße zu erweitern und das Gebiet so städtebaulich sinnvoll abzurunden. Gerade dieser exponierte Standort direkt an der südlichen Ortsumgehungsstraße K24n gelegen, wird konkret von großen, in Stadtlohn verwurzelten Unternehmen angefragt. Im Unterschied zu anderen Potentialflächen in Stadtlohn zeichnet sich dieser Bereich neben seiner besonderen Lagegunst auch dadurch aus, dass der Zugriff auf diese Flächen möglich ist. Im Rahmen eines Flächentausches für die beabsichtigte Gewerbeentwicklung werden neue Bereiche im Regionalplan Münsterland zeichnerisch festgelegt.

Änderungsbereich	zeichnerische Festlegung im Regionalplan		Größe (ca.)
	Bestand	geplante Änderung	
STA 1	AFAB	GIB	6 ha
STA 2	GIB	AFAB	6 ha

Die Beschreibung der Änderungsbereiche erfolgt in Kapitel 2.

## 1.4 Relevante Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Die Ziele werden schutzgutbezogen und querschnittsorientiert entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben aufgeführt. Ergänzend werden EU-rechtliche Umweltziele und Formulierungen der einzelnen Schutzgebietsverordnungen – bei Bedarf – berücksichtigt. Querschnittsorientierte Umweltziele werden neben den Fachgesetzen zusätzlich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) entnommen, z.B. § 2 (2) Nr. 6 ROG: Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. [...]

Einen Überblick bietet der Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Daraus werden die zu betrachtenden Ziele entsprechend sachlicher Relevanz für den Änderungsbereich abgeleitet.

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien
<b>Mensch / menschliche Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 10 LNatSchG NRW)</li> <li>• Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm)</li> <li>• Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigung (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Erholungsfunktionen</li> <li>• Auswirkungen durch Immissionen</li> <li>• Auswirkungen auf Kurorte bzw. Kurgemeinden</li> </ul>

	1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)	
<b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf naturschutzrechtlich festgesetzte Schutzgebiete</li> <li>• Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten</li> <li>• Auswirkungen auf geschützte Biotope</li> <li>• Auswirkungen auf die BSN</li> </ul>
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Quantifizierte Vorgabe zur Verringerung der Flächenneuinanspruchnahme (ROG)</li> <li>• Begrenzung der Bodenversiegelung (BauGB); sparsamer Umgang mit Grund und Boden (BauGB, LBodSchG NRW)</li> <li>• Vorrangige Innenentwicklung vor Freirauminanspruchnahme im Außenbereich (BNatSchG, BauGB)</li> <li>• Bewahrung großflächiger unzerschnittener Freiräume vor weiterer Zerschneidung (BNatSchG)</li> <li>• Wiedernutzbarmachung von Flächen (ROG, BauGB)</li> <li>• Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkung auf Flächenneuinanspruchnahme (Vermeidung)</li> <li>• Auswirkungen auf Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Revitalisierung von Brachflächen, Nutzung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand)</li> <li>• Auswirkungen auf Flächennutzungsqualität (Zerschneidungsgrad)</li> </ul>

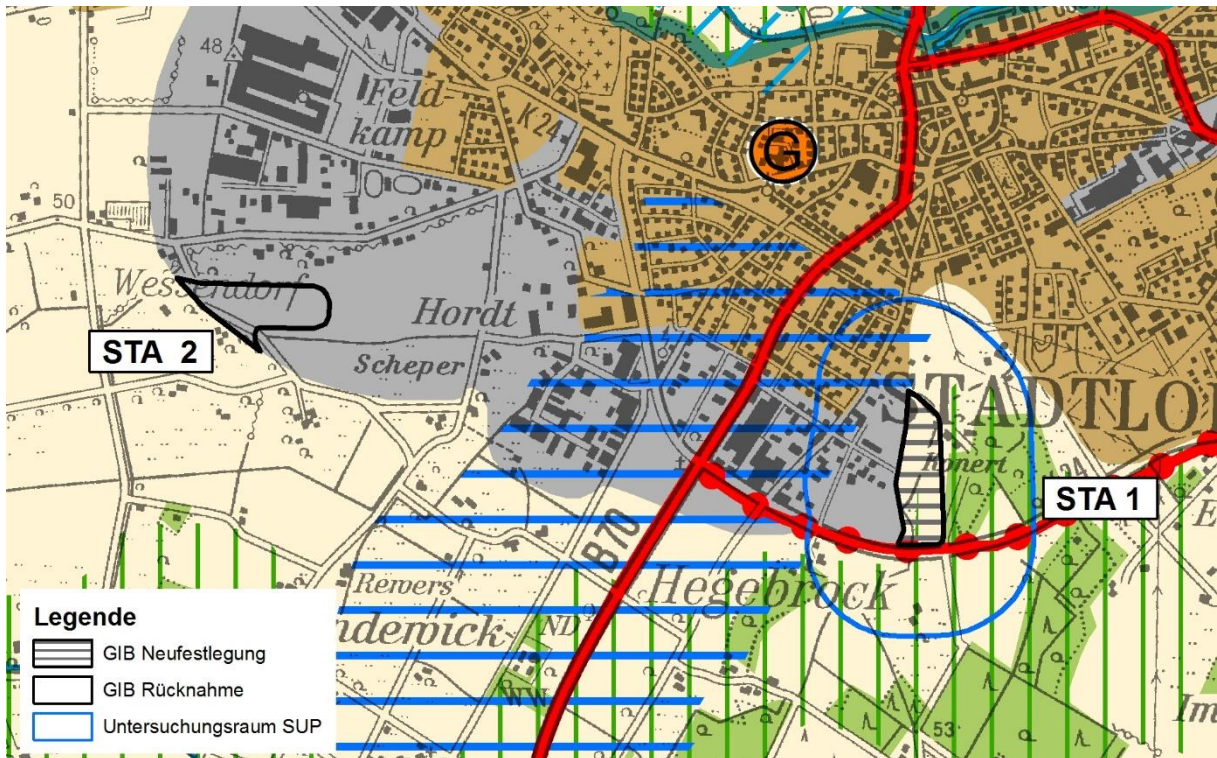


	auf max. 30 ha/Tag bis 2020)	
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG)</li> <li>• Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf schutzwürdige Böden</li> <li>• Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf naturnahe Böden</li> <li>• Auswirkungen auf Böden mit hohem Ertragspotential bzw. bedeutender Regulations- und Pufferfunktion</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG)</li> <li>• Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>• Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potentials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL)</li> <li>• Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf die Zonen I bis III aller festgesetzten und geplanten Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete</li> <li>• Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete</li> <li>• Auswirkungen auf alle Oberflächengewässer / Grundwasser</li> <li>• Auswirkungen auf die Gewässer hinsichtlich der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG)</li> </ul>	
<b>Luft/Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsmaßnahmen</li> </ul>
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Landschaftsbestandteile)</li> <li>• Auswirkungen auf das Landschaftsbild</li> <li>• Auswirkungen auf die Funktionen der BSLE</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter/ Kulturelles Erbe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz der Bodendenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</li> <li>• Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)</li> <li>• Nichtenergetische Rohstoffvorkommen</li> <li>• Leitungstrassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte Bereiche</li> <li>• Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaften</li> <li>• Auswirkungen auf die oberirdische Rohstoffgewinnung</li> <li>• Leitungstrassen § 16 NABEG (Veränderungssperre)</li> </ul>

## 2. Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)

### 2.1 Bestand



Ausschnitt aus dem Regionalplan Münsterland (vergrößert)

#### Änderungsbereich STA 1 (GIB-Neufestlegung) und Umfeld

Der Regionalplan legt den Änderungsbereich STA 1 als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, teilweise überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung, fest.

Das Plangebiet wird in Nord-Süd-Richtung durch das Gewässer „Garwerts Mähre“ durchflossen. Das Gewässer stellt sich derzeit als naturferner Entwässerungsgraben ohne nennenswerte ökologische Funktion dar. Es soll zur Verbesserung des ökologischen Zustands sowie zur Schaffung neuer Retentionsräume auf östlich gelegene Flächen verlegt werden. Die Planfläche wird im Westen durch das seit 1972 bestehende Gewerbegebiet „Hegebrockstraße“ und im Osten durch einen Waldbestand begrenzt. Es handelt sich um intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Am südwestlichen Rand besteht zur Entwässerung des angrenzenden Gewerbegebietes ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken welches – insbesondere in den Randbereichen – mit Gehölzen bewachsen und am östlichen Rand durch Anpflanzungen mit jungen Obstbäumen eingegrünt ist. Auch zukünftig soll nach derzeitigem Planungsstand ein Regenrückhaltebecken im Plangebiet errichtet sowie eine Grünfläche als Übergang zum bestehenden Wald angelegt werden (Größe ca. 2 ha). Am südlichen Rand des Plangebiets verläuft die Gasfernleitung L07335 der Thyssengas GmbH. Innerhalb des gesicherten Schutzstreifens von 6,0 m sind aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt.

Beschreibung des Umfeldes (300m Radius):

Der STA 1 wird vom im Süden angrenzenden AFAB, der auch als BSLE festgelegt ist, durch eine Umgehungsstraße getrennt. Der Raum südlich der Umgehungsstraße wird landwirtschaftlich genutzt. Östlich grenzt ein Waldbereich und ein AFAB an, dieser wird landwirtschaftlich genutzt. Diese Bereiche sind auch als BSLE festgelegt. Nördlich schließt sich ebenfalls ein landwirtschaftlich genutzter AFAB an. Westlich grenzen ein GIB, der bereits gewerblich genutzt wird, und ein ASB mit Wohnnutzung an.

### **Änderungsbereich STA 2 (GIB-Rücknahme)**

Der Änderungsbereich STA 2 liegt im Südwesten von Stadtlohn (Wessendorf) und wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Der Regionalplan legt für den Planbereich GIB fest. Es ist beabsichtigt, diese Fläche mit einer Größe von rund 6 ha aufgrund fehlender Umsetzbarkeit zurückzunehmen und zukünftig AFAB festzulegen (Tauschfläche). In nördlicher, östlicher und südlicher Richtung bestehen weitere GIB-Festlegungen, die bisher noch nicht umgesetzt wurden. Die zukünftige regionalplanerische Festlegung entspricht der faktischen Ist-Nutzung.

#### **2.1.1 Mensch und menschliche Gesundheit**

Der Änderungsbereich STA 1 umfasst keine Wohnnutzungen. In nordwestlicher Richtung besteht ein Wohngebiet. Es liegt keine überregionale Erholungsfunktion vor. Der bisher als AFAB und BSLE festgelegte Änderungsbereich wird aktuell für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen zur Energiegewinnung genutzt. Durch das angrenzende Gewerbegebiet und die angrenzende K24 liegt aufgrund der davon ausgehenden Emissionen eine Vorbelastung des Plangebiets in einem gewissen Umfang vor.

#### **2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Aktuell ist der Änderungsbereich STA 1 durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt und wird durch das Gewässer „Garwerts Mähre“ durchflossen. Das Gewässer stellt sich derzeit als naturferner Entwässerungsgraben, ohne nennenswerte ökologische Funktion dar.

Im südwestlichen Bereich liegt ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken, das der Entwässerung der benachbarten Gewerbeflächen dient. Das Regenrückhaltebecken ist in den Randbereichen mit Gehölzen bewachsen und am östlichen Rand durch junge Obstbäume eingegrünt. Nördlich des Beckens besteht eine linienhafte Gehölzstruktur. Es bietet in diesem Raum noch die größte biologische Vielfalt.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die Lage im Übergang von Siedlungskörper zur freien Landschaft geprägt. Ein Vorkommen verfahrenskritischer Arten ist nicht bekannt.

Über das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten ist aufgrund von Untersuchungen aus früheren Bauleitplanverfahren folgendes bekannt. Insgesamt wurden 4 Fledermausarten nachgewiesen, wobei die Zwergfledermaus die am häufigsten vorkommende Art war. Übrige Arten wurden im Untersuchungsraum nur sporadisch wahrgenommen.

Im Waldbestand am Schoppenkamp nordöstlich des Änderungsbereiches wurden Einzelquartiere vermutlich des Kleinen Abendseglers nachgewiesen.

In einem avifaunistischen Gutachten wurden fünf planungsrelevante Arten (Grünspecht, Kiebitz, Nachtigall, Teichhuhn und Waldkauz) nachgewiesen. Für die weitere Planung von Bedeutung könnte das erfasste Kiebitzvorkommen sein.

Bei diesen festgestellten Arten handelt es sich jedoch nicht um verfahrenskritische und damit für die regionalplanerische Planungsebene besonders zu berücksichtigende Arten.

Auf das nächstgelegene, rund 1,1 km entfernte Natura 2000-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301) sind voraussichtlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, so dass keine Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen ist. Ebenso sind aufgrund der Bestandssituation keine nachteiligen Auswirkungen auf das den südöstlichen Teil des Plangebiets überlagernde Landschaftsschutzgebiet „Hundewick – Immingheide“ (LSG-4006-0001) zu erwarten. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Im Osten grenzt die Biotopverbundfläche „Waldreiche Parklandschaft mit Heide südlich von Stadtlohn“ (VB-MS-4007-006) an das Plangebiet und ragt im Südosten geringfügig in das Plangebiet. Dabei handelt es sich um eine Verbundfläche besonderer, aber nicht herausragender Bedeutung.

Das schutzwürdige Biotop „Buchenwald-Grünlandkomplex südlich Stadtlohn“ (BK-4007-0019) grenzt ebenfalls im Osten an das Plangebiet, wird aber nicht in Anspruch genommen.

Beim Änderungsbereich STA 2 liegen keine Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten vor. Da der Raum intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, ist von einer bei dieser Nutzung typischen Artenzusammensetzung auszugehen.

### **2.1.3 Fläche**

Für den Änderungsbereich STA 1 besteht bisher keine planungsrechtliche Möglichkeit für eine Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung. Da in diesem Verfahren ein vollständiger Flächentausch stattfindet, kommt es weder im Falle der Nichtdurchführung, als auch im Falle der Durchführung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche.

### **2.1.4 Boden**

Gemäß des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1:50.000) unterliegt dem westlichen Änderungsbereich des STA 1 ein Gley-Pseudogley mit geringen Bodenwertzahlen von 30 bis 40. In östlicher Richtung anschließend befindet sich ein Podsol-Gley, vereinzelt auch typischer Gley bzw. Gley-Podsol mit ebenfalls geringen Bodenwertzahlen (20 bis 30). Im südlichen Teil des Änderungsbereiches unterliegt zudem kleinflächig ein Gley-Podsol, vereinzelt auch Grauer Plaggenesch/Podsol-Gley. Die Bodenwertzahlen werden mit 15 bis 30 Wertpunkten ebenfalls „gering“ eingestuft.

Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen und des Regenrückhaltebeckens ist von veränderten Bodenverhältnissen auszugehen.

Im Änderungsbereich STA 2 unterliegt größtenteils Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte (besonders schutzwürdig).

Bei Durchführung des Plans wird es zu keiner Verschlechterung des Umweltzustandes kommen. Der schutzwürdige Boden bleibt in seiner Funktion erhalten.

### **2.1.5 Wasser**

Innerhalb des Änderungsbereiches verläuft das Gewässer „Garwerts Mähre“ als begrabtes Gewässer mit beidseitigem Uferrandstreifen von ca. 2 m. Das im Plangebiet vorhandene Regenrückhaltebecken dient der Entwässerung der benachbarten Gewerbegebiete und ist durch einen Überlauf mit dem Gewässer „Garwerts Mähre“ verbunden.

Nach derzeitigem Planungsstand soll das Gewässer im Süden entlang der K 24 bis zum östlich des geplanten GIB befindlichen Waldbereich geführt werden. Dann wird der Gewässerverlauf entlang des Waldes durch bisher landwirtschaftliche Flächen nach Norden verlaufen, dabei wird das Gewässer im nördlichen Abschnitt in einem kurzen Bereich durch den Wald geführt und weiter nach Norden bis zu den dort liegenden Wohngebieten verlaufen. Der Ausbau soll nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen. Im nachfolgenden Verfahren sollte geprüft werden, ob das neue Gewässer mit dem östlich des Waldbereiches liegenden Kompensationsflächen (für Bebauungsplan Nr. 78. „Wohngebiet Owvering“) so verknüpft werden kann, dass ökologisch sinnvolle Synergien entstehen können. Für die Verlegung des Gewässers östlich des Waldes sprechen folgende Argumente:

- Großes Retentionsvolumen, so dass die hydraulische Entlastungswirkung auf die Gewässerverrohrung groß ist,
- längerer Fließweg,
- durch Beseitigung der jetzigen Ackerfläche und Erstellung einer Retentionsfläche zwischen den Wäldern wird das Ökosystem Wald miteinander verknüpft und ökologisch aufgewertet und
- gute Akzeptanz beim Grundstücksbesitzer und der Stadt.

Im Änderungsbereich sind keine Wasserschutzgebiete oder festgesetzten Überschwemmungsgebiete bekannt. Im Westen ragt jedoch die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Stadtlohn“ in den Untersuchungsraum. Weiterhin liegt der Änderungsbereich im Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / West“, wobei es sich um einen Kluft-Grundwasserleiter mit silikatisch/karbonatischem Gesteinstyp handelt. Die Durchlässigkeit wird als sehr gering bis gering angegeben.

### **2.1.6 Luft und Klima**

Aufgrund der Lage am Rande des Siedlungskörpers der Stadt Stadtlohn liegt der Änderungsbereich im Übergang von einem Siedlungs- zu einem ländlichen Lokalklima. Aufgrund der vorherrschenden Windrichtung aus Westen und der Nord-Süd-Ausdehnung des Plangebietes sind bereits heute keine relevanten Klimafunktionen für angrenzende Siedlungsräume vorhanden.

### **2.1.7 Landschaft**

Das Landschaftsbild des Änderungsbereichs STA 1 ist durch die bereits heute angrenzende gewerbliche Nutzung im Westen sowie durch die Umgehungsstraße vorgeprägt. Durch den im Flächennutzungsplan dargestellten Wald am östlichen Rand ist eine dichte Eingrünung gewährleistet. Das Plangebiet liegt in keiner Landschaftsbildeinheit mit besonderer oder herausragender Bedeutung.

Das Plangebiet und sein Umfeld liegen im Bereich der Kulturlandschaft „Westmünsterland“. Der östliche Teil liegt im Landschaftsraum „Eschlohner Flachrücken“ (LR-IIIa-041) und der westliche Teil im Landschaftsraum „Geest zwischen Stadtlohn, Weseke und Coesfeld“ (LR-IIIa-042). Ebenso liegt das Plangebiet in den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen „Vreden-Stadtlohn mit ausgedehnten Eschflächen“ (KLB 4.03) und „Vreden-Stadtlohn, Eschlohner Esch“ (A. 4.2). Im Süden grenzt der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Raum zw. Ahaus und Gemen“ (K 4.16) an das Plangebiet. Aus Sicht der erhaltenswerten Kulturlandschaft ist kein landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich betroffen.

### **2.1.8 Sonstige Sachgüter**

Im Bereich des Änderungsgebietes (STA 1) treten nach der Rohstoffkarte NRW großflächig Tonvorkommen mit einer Mächtigkeit bis 2,5 m auf. Es liegt keine wertvolle Lagerstätte vor, eine Abgrabung findet nicht statt. Interessen an einer Rohstoffgewinnung sind derzeit nicht bekannt.

Das westliche Stadtgebiet von Stadtlohn ist vom Vorzugskorridor A-Nord betroffen. Eine Überschneidung mit den Änderungsbereichen (STA 1 und STA 2) ist nicht gegeben. Andere Sachgüter sind in beiden Änderungsbereichen nicht bekannt.

## **2.2 Auswirkung auf die Änderungsbereiche bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung des Plans werden sich keine derzeit erkennbaren Verbesserungen bzw. Verschlechterungen des Umweltzustandes des Bereiches STA 1 ergeben.

Im Änderungsbereich STA 2 wird es bei Nichtdurchführung des Plans mittel- bis langfristig zu einer gewerblich-industriellen Nutzung mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt kommen.

## **3. Beschreibung und Bewertung der potentiellen erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Regionalplanänderung einschließlich möglicher Wechselwirkungen der Schutzgüter**

### **3.1 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich STA 2**

Der Änderungsbereich STA 2 wird keiner vertiefenden Bewertung unterzogen.

Die zukünftige regionalplanerische Darstellung entspricht der faktischen Ist-Nutzung, so dass mit der Änderung von GIB in AFAB keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

### **3.2 Entwicklung des Umweltzustandes beim Änderungsbereich STA 1**

Die Ermittlung der Bestandssituation, die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Prüfbögen (Anhang A zum Umweltbericht) erfasst. Auf dieser Grundlage sind nur bei den nachfolgend aufgeführten Schutzgütern



weitergehende Ausführungen sinnvoll bzw. erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans nicht auszuschließen.

### **3.2.1 Fläche**

Im Rahmen der 15. Änderung werden die planungsrechtlichen Grundlagen zur späteren Umsetzung des Änderungsbereichs für eine gewerblich-industrielle Nutzung gelegt. Erst im Rahmen der Umsetzung auf nachfolgender Planungsebene kommt es konkret zu einer Inanspruchnahme von Fläche.

Aufgrund des Flächentausches in gleicher Größe von ca. 6 ha werden keine zusätzlichen Flächen für eine Versiegelung über den bisher festgelegten Bedarf an Siedlungsbereichen hinaus planungsrechtlich festgelegt. Daher kommt es auf der raumordnerischen Ebene zu keiner erheblichen Umweltauswirkung

Bei dem Änderungsbereich STA 2 wird die bisher bestandene planungsrechtliche Grundlage für eine nachfolgende Versiegelung zurückgenommen. Somit wird ein vollumfänglicher Ausgleich auf der Ebene der Regionalplanung für dieses Schutzgut sichergestellt.

Für die Planungsebene der Bauleitplanung muss festgestellt werden, dass allein durch Maßnahmen wie Innenentwicklung, Nachverdichtung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand, Revitalisierung bzw. Rekultivierung von Brachflächen und Stadtumbau sich die prognostizierten Neufestlegungen von Flächen für die Wohn- oder gewerbliche Nutzung in den nächsten Jahren weder in der Stadt Stadtlohn und im Münsterland generell nicht ausreichend decken lassen und somit auch weiterhin zusätzliche Siedlungsflächen erforderlich sind.

### **3.2.2 Wasser**

Durch die Festlegung als GIB im Rahmen der 15. Änderung wird die planungsrechtliche Grundlage für eine zukünftige Inanspruchnahme und Überplanung des Gewässers „Garwerts Mähre“ auf nachfolgender Planungsebene gelegt. Die geplante Verlegung dieses Gewässers kann ggf. einen Grundwasseranstieg bewirken und Auswirkungen auf die Grundwasserfließrichtung haben. Eine vorhaben- und standortbezogene Prüfung dieses Sachverhalts ist auf nachgeordneter Ebene erforderlich. Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher nicht ausgeschlossen.

Das Gewässer stellt sich derzeit als naturferner Entwässerungsgraben dar. Es soll zur Verbesserung des ökologischen Zustands sowie zur Schaffung neuer Retentionsräume unter Beachtung der Ziele der EU-Wasserrahmen- und der Hochwassermanagementrichtlinie auf östlich gelegene Flächen verlegt werden. Im Rahmen der Gewässerverlegung kann es insgesamt zu einer Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Gewässerzustand kommen.

Die durch die Gewässerverlegung nicht auszuschließenden hydraulischen Veränderungen und deren Auswirkungen auf das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stadtlohn können auf dieser Planungsebenen nicht abschließend geklärt werden. Die Prüfung wird im Rahmen der nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren erfolgen. Hierbei werden die potentiellen Auswirkungen der Gewässerverlegung mittels eines Grundwasserströmungsmodells überprüft (Lage im Wasserschutzgebiet).



### **3.2.3 Wechselwirkung der Schutzgüter**

Die Wechselwirkungen werden über die Auswirkungen der einzelnen Schutzfunktionen erfasst. Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern gezeigt.

### **3.2.4 Mögliche Umweltauswirkungen auf den nachfolgenden Planungsebenen**

Bei der nachfolgenden Umsetzung der geplanten gewerblichen Entwicklung im Änderungsbereich STA 1 sind Umweltauswirkungen in den Bereichen

- zusätzliche Staub- und Lärmimmissionen auf angrenzende Wohn- und Gewerbegebiete, Waldbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Einschränkung / Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
- Einschränkung der Biotopverbundfunktion,
- Inanspruchnahme von Boden, damit Einschränkung der Bodenfunktionen,
- zusätzliche Flächenversiegelung,
- Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche,
- mgl. Einschränkung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion

zu erwarten.

Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sich mit den möglichen Auswirkungen detailliert auseinander zu setzen. Dies erfolgt im Rahmen einer der entsprechenden Planungsebene bezogenen Umweltprüfung.

## **4. Alternativenprüfung / Nullvariante**

Auslöser der vorliegenden Regionalplanänderung ist die anhaltend hohe Nachfrage nach gewerblichen Flächen auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn. Im Unterschied zu anderen Potentialflächen in Stadtlohn, zeichnet sich dieser Bereich neben seiner besonderen Lagegunst auch dadurch aus, dass der Zugriff auf diese Flächen zu gewerblichen Zwecken möglich ist.

Durch die Änderung des Regionalplans können auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die erforderliche Gewerbeentwicklung geschaffen werden.

Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit anderer bereits im Regionalplan festgelegter bzw. im Flächennutzungsplan dargestellter Gewerbeflächen sowie der besonderen Lagegunst als Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes werden keine anderen, geeigneten Alternativflächen gesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die geplante Verlegung des Gewässers zu bewerten, zumal mit der geplanten Gewässerverlegung ein Zustand erstellt werden kann der gegenüber der derzeitigen Gewässersituation positiv zu bewerten ist.

Auch die Nullvariante kommt aufgrund der hohen Nachfrage und der notwendigen Angebotsplanung für Gewerbeunternehmen nicht in Betracht (s. auch Kapitel 2).

## **5. Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung konkret festgelegt. Dennoch werden insbesondere im Rahmen der vertieften Prüfung der Bereichsdarstellungen – soweit dies auf regionalplanerischer Ebene möglich ist – Hinweise für mögliche Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen gegeben (vgl. Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland, S. 81).

Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere die Optimierung der Abgrenzung von Bereichsdarstellungen auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen, wodurch sich Eingriffe in bedeutende Schutzgutbereiche (z.B. Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope und Böden, planungsrelevante Arten) ggfls. deutlich verringern und zum Teil sogar vermeiden lassen.

Jedoch lassen sich auf den weiteren Planungsebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B.

- Minimierung der Versiegelung,
- Anpflanzungen als Sicht- und Immissionsschutz,
- Durchführung von Baumaßnahmen außerhalb von Brut- und Laichzeiten, insb. Maßnahmen der Vegetationsbeseitigung,
- Einhaltung von Artenschutzmaßnahmen durch Prüfung von Ausweichhabitaten etc.,
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden,
- Lager- und Abstellflächen während der Bauphase nur innerhalb des Gewerbegebietes,
- Grundwasserschutzmaßnahmen wie z.B. Vermeidung von Einträgen,
- Vermeidung von Senkungen des Grundwasserstandes,
- Vermeidung von Klimabeeinträchtigungen durch Platzierung, Ausrichtung und Gestaltung von Baukörpern,
- Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen,
- Prüfung und Konkretisierung von Lichtkonzentration und Wahl geeigneter Beleuchtung in Hinblick auf die Fauna

umsetzen.

Nach dem derzeitigen Planungsstand sollen im Änderungsbereich STA 1 zukünftig ca. 4 ha gewerblich genutzt werden und ca. 2 ha sind als Fläche für Versorgungsanlagen und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen. So soll z.B. das bisherige naturnah gestaltete Regenrückhaltebecken erneut an anderer Stelle im Änderungsbereich STA 1 errichtet werden.

Damit kann es zu einem Ausgleich der Umnutzung des bisherigen Regenrückhaltebeckens und den damit verbundenen ökologischen Funktionen kommen.

Im Rahmen der Gewässerverlegung „Garwerts Mähre“ soll es zur Verbesserung des ökologischen Zustands sowie zur Schaffung neuer Retentionsräume auf östlich gelegene Flächen kommen. Es ist davon auszugehen, dass damit die ökologische Funktion des Gewässers durch einen naturnahen Ausbau deutlich gestärkt werden und das Gewässer wieder eine bedeutendere Rolle als naturnaher Lebensraum mit einhergehender Steigerung der Artenvielfalt in Raum einnehmen kann.

## **6. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die Auswahl von Untersuchungskriterien und die Bewertung der GIB-Erweiterung folgen dem Vorgehen im Umweltbericht zum Regionalplan Münsterland. Es erfolgt die detaillierte Prüfung der Bereichsfestlegungen unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien. Bei der Auswahl dieser Kriterien wurde unter anderem berücksichtigt, dass notwendige Daten- und Informationsgrundlagen für den Geltungsbereich des Regionalplans nicht flächendeckend vorliegen, woraus sich die teilweise limitierte Auswahl der im Rahmen der Umweltprüfung herangezogenen Kriterien begründet.

Konkrete Daten über Eingriffe in den Boden (z.B. Versiegelung) oder Verkehrsaufkommen und den damit in Verbindung stehenden Immissionsbelastungen u.a. werden erst im weiteren Planungsprozess bekannt. Informationen zu den agrarstrukturellen Belangen liegen nicht vor.

Das Zusammenstellen der Angaben zu den Kultur- und Bodendenkmälern stellt eine Schwierigkeit dar, da hier kein Zugriff auf ein einheitliches Informationssystem besteht.

## **7. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen.

Nach § 4 Abs. 4 LPIG NRW ist die Aufgabe der Überwachung den Regionalplanungsbehörden im jeweiligen Planungsgebiet übertragen worden.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Festlegungen je nach Bindungswirkung in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde i.d.R. grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die Belegenheitsgemeinde nach § 4 c BauGB die Verantwortung und auch die Instrumente für die Durchführung der Überwachung auf Ebene der Bauleitplanung. Insofern beschränkt sich das Monitoring auf der regionalplanerischen Ebene darauf zu überwachen, wie die Festlegungen der Raumordnung in den

nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung im Zuge der Bauleitplanung sowie insbesondere im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung (Anpassung der Bauleitplanung) nach § 34 Abs. 1 und 5 LPIG NRW gewährleistet.

## **8. Gesamtbetrachtung (Zusammenfassung)**

Dieser Umweltbericht wird aufgrund der 15. Änderung des Regionalplans Münsterland, Erweiterung von GIB und eines notwendigen Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn verfasst. Die Umweltprüfung erfolgt integriert im Regionalplanänderungsverfahren.

Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die Umweltauswirkungen der Planänderung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen und menschlich Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Boden,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- sonstige Sachgüter

geprüft.

Im methodischen Vorgehen werden den Zielen des Umweltschutzes, die sachbezogen aus den Fachgesetzen ausgewählt werden, Kriterien zugeordnet. Anhand dieser Kriterien wird der Ist-Zustand bewertet. Dann wird eine Prognose zu den Umweltauswirkungen der Neufestlegungen im Rahmen eines Flächentausches gegeben. Prüfgegenstand sind die zeichnerischen Festlegungen zu den GIB- und AFAB- Erweiterungsbereichen (vgl. u. a. Kapitel 2.1).

Der Untersuchungsraum umfasst im Wesentlichen den GIB-Erweiterungsbereiche des Änderungsbereichs STA 1 und das Umfeld in einem Radius von 300 m. Ebenfalls wird auch der Änderungsbereich STA 2 überschlägig betrachtet.

Um zeitnah der anhaltenden Nachfrage nach kurzfristiger Verfügbarkeit von Gewerbeflächen nachzukommen, plant die Stadt Stadtlohn neue gewerbliche Entwicklungsflächen darzustellen. Die Änderung des Regionalplans ist erforderlich um die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, da verfügbare Flächenalternativen nicht in den bereits als GIB festgelegten Bereichen des Regionalplans bestehen. Um jedoch das Siedlungsflächenpotential der Stadt nicht unzulässiger Weise zu vergrößern, erfolgt die Neufestlegung von GIB im Rahmen eines Flächentausches gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW.

### **Änderungsbereich STA 1**

Die GIB-Erweiterung im Süden des Gemeindegebietes umfasst ca. 6 ha. Es grenzt unmittelbar an ein bestehendes Gewerbegebiet und wird im Süden von einer Umgehungsstraße begrenzt. Das Plangebiet ergänzt und erweitert das bereits bestehende Gewerbegebiet. Damit können Synergien bei der Nutzung von bereits bestehenden Infrastrukturen entstehen, die wiederum dazu führen, dass es zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen kommt.

### **Änderungsbereich STA 2**

Die Rücknahme des GIB umfasst ca. 6 ha. Die Fläche im Westen von Stadtlohn wird im Regionalplan zukünftig als AFAB dargestellt, was auch der derzeitigen tatsächlichen Nutzung entspricht.

Durch den Flächentausch erfolgt der quantitative und qualitative Ausgleich auf der Ebene der Regionalplanung. Bei Streichung von GIB im Änderungsbereich STA 2 und Festlegung von AFAB wird wertvoller Boden wieder für eine Freiraumnutzung vorgesehen.

In Rahmen der nachfolgenden Planung kann es zur Minimierung des Eingriffs kommen, in dem das neue Regenrückhalterbecken wieder naturnah entwickelt wird und weitere Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf Ebene des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Gewässerverlegung „Garwerts Mähre“ sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Im Rahmen der Gewässerverlegung soll es zur Verbesserung des ökologischen Zustands sowie zur Schaffung neuer Retentionsräume auf östlich gelegenen Flächen kommen. Es ist davon auszugehen, dass damit die ökologische Funktion des Gewässers durch einen naturnahen Ausbau deutlich gestärkt werden und das Gewässer wieder eine bedeutendere Rolle als naturnaher Lebensraum mit einhergehender Steigerung der Artenvielfalt in Raum einnehmen kann.

Die durch die Gewässerverlegung nicht auszuschließenden hydraulischen Veränderungen und deren Auswirkungen auf das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stadtlohn können auf dieser Planungsebenen nicht abschließend geklärt werden. Die Prüfung wird im Rahmen der nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren erfolgen. Hierbei werden die potentiellen Auswirkungen der Gewässerverlegung mittels eines Grundwasserströmungsmodells überprüft (Lage im Wasserschutzgebiet).

## **8.1 Fazit**

Insgesamt lässt die Prüfung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter das Gesamtergebnis zu, dass bei dem Schutzgut Wasser erheblichen Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Da es im Rahmen der Gewässerverlegung aber zu einer deutlichen Zustandsverbesserung gegenüber dem derzeitigen Gewässerzustand kommen kann und mögliche Beeinflussungen der hydraulischen Situation im Rahmen der nachfolgenden Verfahren untersucht und dann, wenn erforderlich, Maßnahmen zur Minimierung eingeleitet werden, erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung dieser Eingriff vertretbar.

Die Bewertung hat keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern auf raumordnerischer Ebene gezeigt.

## 9. Quellenangaben

- Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, aktueller Stand, incl. der vorliegenden Fachbeiträge
- Umweltbericht Regionalplan Münsterland, Hrsg.: Bezirksregierung Münster -Regionalplanungsbehörde-, 48128 Münster, 27. Juni 2014; erstellt vom Büro Bosch & Partner, 44623 Herne, 12.09.2013
- Informationsdienste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW ([www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten\\_und\\_informationsdienste/infosysteme\\_und\\_datenbanken](http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken))
- Fachinformationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW ([www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de))
- Landschaftsplan Stadtlohn (16.02.2005)
- Geodatenbasis der Kommunen und des Landes NRW, Bodenkarte (BK 50) des Geologischen Dienstes über [www.geoportal.nrw.de](http://www.geoportal.nrw.de)
- Echolot GbR (Dez. 2009): Fledermauskartierung zur Erweiterung eines Gewerbegebietes in Stadtlohn (Kreis Borken)
- Grüneberg & Wierzchowski (Okt. 2009): Avifaunistisches Gutachten zur Erweiterung des Gewerbegebietes Hegebrockstraße

Darüber hinaus wurde auf die fachgesetzlichen Grundlagen und raumordnerischen Vorgaben zurückgegriffen.

**STA 1**

1. Allgemeine Informationen		Kartenausschnitt ( M 1:25.000)	
1.01	Kreis	Borken	
1.02	Kommune	Stadtlohn	
1.03	Ortsteil		
1.04	Gebietsbezeichnung	Bereich Hegebrockstraße, STA 1	
1.05	Größe / Länge	ca. 6 ha	
1.06	Geplante Regionalplanfestlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)	
1.07	Bisherige Regionalplanfestlegung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) Teilw. Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	
1.08	FNP-Darstellung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fläche für die Landwirtschaft</li> <li>- Fläche für die Versorgungsanlagen</li> <li>- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</li> <li>- Wald</li> </ul>	
1.09	Landschaftsplan	Stadtlohn (16.02.2005)	

**STA 1**

1.10	Realnutzung	Landwirtschaftliche Nutzung (Acker), Regenrückhaltebecken, Hecken, Entwässerungsgraben	
1.11	Verkehrsanbindung Infrastruktur	K 24, Bushaltestelle in 600 m	
1.12	Bemerkung		



STA 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.01	Mensch/ menschliche Gesundheit	Kurorte, Kurgebiete	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.02		Erholung	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.03		Immissionen	Schadstoff- und Lärmbelastung durch K24 und angrenzendes Gewerbegebiet	Ja	Ja	Nein, Auswirkungen des Plangebietes hinsichtlich Immissionen (insbesondere Lärm, Staub) werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH / Vogelschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.05		Naturschutzgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.06		Landschaftsschutzgebiet	Teilweise LSG-4006-0001 „Hundewick – Immingheide“	Ja	Ja	Nein, aufgrund der Bestandssituation ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Vorhabens- und standortbezogene Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Ebene.
2.07		regionale Biotopverbundfläche - Kernfläche = Bereich zum Schutz der Natur (BSN)	Nicht vorhanden; (Verbundfläche besonderer Bedeutung: VB-MS-4007-006 „Waldreiche Parklandschaft mit Heide südlich von Stadtlohn“)	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme von Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung (keine Kernflächen), sondern lediglich Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung
2.08		Schutzwürdige Biotope	BK-4007-0019 „Buchenwald-Grünlandkomplex südlich Stadtlohn“	Nein	Ja	Nein, da keine Inanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops.

STA 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
2.09		Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.10		planungsrelevante Arten, Tiere	Kiebitz, Grünspecht, Nachtigall, Teichhuhn, Waldkauz, 4 Fledermausarten	Ja	Ja	Nein, da keine verfahrenskritische planungsrelevante Art betroffen ist; Vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Ebene.
2.11		planungsrelevante Arten, Pflanzen	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.12	Fläche		ca. 6 ha	Ja	Nein	Nein, aufgrund von Flächentausch (Rücknahme GIB an anderer Stelle) kommt es zu keiner zusätzliche Flächeninanspruchnahme.
2.13	Boden	Schutzwürdige Böden	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.14		Boden/Bodenwert	Gley-Pseudogley, Podsol-Gley, kleinflächig auch Gley-Podsol BWZ: 30-40, 20-30 bzw. 15-30 (gering)	Ja	Ja	Nein, da keine Fläche mit hohem oder sehr hohem Ertragspotenzial betroffen.
2.15		Altlasten	Nicht bekannt	Nein	Nein	
2.16	Wasser	Wasserschutzgebiet	Im Plangebiet: nicht vorhanden; Im Umfeld: Wasserschutzgebiet „Stadtlohn“, Schutzzone III	Nein	Ja	Ja. Erhebliche Umweltauswirkungen können aufgrund der Umlegung des Gewässers „Garwerts Mähre“ und möglicherweise damit einhergehender Auswirkungen auf das Grundwasser nicht vollständig ausgeschlossen werden.

STA 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
						Eine vorhaben- bzw. standortbezogene Prüfung ist auf nachgeordneter Ebene erforderlich.
2.17		Überschwemmungsgebiet	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.18		Oberflächengewässer	Fließgewässer „Garwerts Mähre“	Ja	Ja	Ja, Inanspruchnahme des Gewässers. Das Gewässer wird unter Beachtung der Ziele der WRRL umgelegt, die Konkretisierung erfolgt auf nachgeordneter Ebene.
2.19	Luft/Klima	Luftqualität	Luftschadstoff-Screening NRW ist nicht angemeldet; Vorbelastung durch vorhandenes Gewerbegebiet und K24	Ja	Ja	Nein, keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, mögliche Veränderungen der Luftqualität werden vorhaben- bzw. standortbezogen auf nachgeordneter Ebene geprüft.
2.20		Klima lokal	Offenland mit klimatischer Ausgleichfunktion	Ja	Ja	Nein, keine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas, weitere Prüfung auf nachgeordneter Ebene
2.21	Landschaft	Naturpark	Nicht vorhanden	Nein	Nein	Nein
2.22		Kulturlandschaft	KL 4 Westmünsterland; Landschaftsraum LR-IIIa-041 E-schlohner Flachrücken, LR-IIIa-042 Geest zwischen Stadtlohn, Wes-eke und Coesfeld;	Ja	Ja	Nein, keine Flächeninanspruchnahme innerhalb eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.

STA 1

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plangebiet	Umfeld	
			Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich KLB 4.03 Vreden-Stadtlohn mit ausgedehnten Eschflächen; Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 4.2 Vreden-Stadtlohn, Eschlohner Esch; bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich K 4.16 Raum zw. Ahaus und Gemen			
2.23		Landschaftsbild	--	Nein	Nein	Nein, keine Inanspruchnahme von Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung.
2.24	Kulturgüter/ Kulturelles Erbe	Kulturdenkmale	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.25		Bodendenkmale	Nicht bekannt	Nein	Nein	Nein
2.26	Sonstige Sachgüter		großflächig Tonvorkommen mit einer Mächtigkeit bis 2,5 m	Ja	Ja	Nein, aus rohstoffgeologischer Sicht von geringer Bedeutung. Der Bereich ist daher nicht als wertvolle Lagerstätte unter Grundsatz 28 des Regionalplans Münsterland aufgeführt. Ein BSAB ist nicht festgelegt.
			westliche Stadtgebiet Vorzugskorridor Leitung A-Nord	Nein	Nein	Nein, hinsichtlich der Leitungstrasse A-Nord gibt keine Überschneidung der Planungen.

**STA 1**

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung, derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plangebiet	Umfeld	
		Sonstige Sachgüter nicht bekannt			
2.27	Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst	Nein	Nein	Nein, Wechselwirkungen werden über die Bestandserfassung der Schutzgutfunktionen erfasst

**STA 1**

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung		
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)	Bei einer Nichtdurchführung der Regionalplanänderung für STA 1 würde die Fläche weiterhin entsprechend der Festlegungen zum Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, Regionalplan Münsterland, landwirtschaftlich genutzt. Eine weitere kommunale Planung ist nicht bekannt.
3.02	Alternativen	Alternativen für die Erweiterung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind aus siedlungsstruktureller Sicht nicht vorhanden. Dies liegt vor allem an der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf andere Potentialflächen. Auch kommt eine Nullvariante aufgrund der hohen Nachfrage nach gewerblicher Fläche nicht in Betracht.
3.03	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs	Besondere Lagegunst an der K24; Anschluss an bestehendes GIB und bereits existierendes Gewerbegebiet; Verfügbarkeit der Fläche
3.04	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Verlegung und Ausbau des Entwässerungsgrabens „Garwerts Mähre“ nach den Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie.  Weitere Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung oder des Ausgleichs von negativen Umweltauswirkungen sind auf nachgeordneter Ebene - nach Optimierung der Abgrenzung des Plangebietes - zu prüfen.
3.05	Maßnahmen der Überwachung	Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Raumordnungsplänen eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.  Konkrete Monitoringmaßnahmen können auf Ebene der Regionalplanung jedoch noch nicht definiert werden, da in der Regel erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtsverbindliche Festsetzungen für die zukünftige Flächenentwicklung vorgegeben werden, die Kontrollmöglichkeiten bieten.  Auf der Ebene der Regionalplanung wird gem. § 34 BauGB die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung geprüft. Für das Schutzgut Fläche wird ein GIS gestütztes Siedlungsflächenmonitoring durchgeführt.

**STA 1**

<b>3.</b>	<b>Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung</b>	
3.06	weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen	Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen (erheblichen) Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: Immissionen, Landschaftsschutzgebiet, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Biotope, planungsrelevante Arten, Bodendenkmale, Luftqualität, Lokalklima

<b>4.</b>	<b>Gesamtbewertung</b>	
<p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien zu erwarten (Oberflächengewässer) bzw. können nicht ausgeschlossen werden (Wasserschutzgebiet). Da es im Rahmen der Gewässerverlegung aber zu einer deutlichen Zustandsverbesserung gegenüber dem derzeitigen Gewässerzustand kommen kann, erscheint im Rahmen der Gesamtabwägung dieser Eingriff vertretbar, zumal andere Flächenalternativen aufgrund fehlender Verfügbarkeit nicht vorliegen und der geplante Standortbereich aus siedlungsstrukturellen Sicht sehr gut für eine gewerbliche Entwicklung geeignet ist. Die potentiellen Auswirkungen der Gewässerverlegung auf das Grundwasser und somit ggf. auf das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stadtlohn werden im Rahmen der nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren mittels eines Grundwasserströmungsmodells überprüft.</p>		

**15. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde und Ergebnis der Erörterung
<p><b>Beteiligte:</b></p> <p>100-1 DB Services Immobilien GmbH</p> <p>109-1 Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p> <p>112 Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale</p> <p>115 Industrie- u. Handelskammer Nord Westfalen</p> <p>146 SVS Versorgungsbetriebe</p> <p>151 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p> <p>153 Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West</p> <p>154 Landesbetrieb Straßenbau NRW</p> <p>233 Amprion GmbH</p> <p>235 Open Grid Europe GmbH</p> <p>240 PLEdoc GmbH</p> <p>274 Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH</p>	
<p>Oben genannte Beteiligte haben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Beteiligte:</b></p> <p>105 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</p> <p>106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3



### 15. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde und Ergebnis der Erörterung
<p><b>105:</b></p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBAG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von den in der 15. Änderung des Regionalplans Münsterland geplanten Festlegungen ist voraussichtlich das Vorhaben Nr. 1, Höchstspannungsleitung Emden Ost — Osterath, auch A-Nord genannt, betroffen. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ wird das Vorhaben Nr. 1 vorrangig als Erdkabel realisiert (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Stadt Stadtlohn für die nachfolgenden Bauleitplanverfahren weitergeben.</p>

**15. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde und Ergebnis der Erörterung
<p>Für den vorliegend relevanten Abschnitt C „Raum Wietmarschen — Raum Borken/Schermbeck“ des Vorhabens Nr. 1 liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag der Amprion GmbH auf Bundesfachplanung vom 21.03.2018 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Die Bundesnetzagentur hat am 29.05.2018 in Ahaus eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt. Die Bezirksregierung Münster wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt und war vor Ort u. a. durch Frau Neubert vertreten. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz wird die Bundesnetzagentur einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegen und hiermit den Inhalt der noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen und danach das Bundesfachplanungsverfahren abschließen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand — also vor Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur — verläuft der Vorschlagstrassenkorridor nur unweit des räumlichen Geltungsbereichs der 15. Änderung des Regionalplans Münsterland. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.</p> <p>Ich rege an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in das Bundesfachplanungsverfahren einbringen.</p> <p>Ausweislich der Ihren Unterlagen beigefügten Beteiligtenliste haben Sie bereits die für das Vorhaben Nr. 1 federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Amprion GmbH (<a 221="" 494="" 891"="" 957="" href="http://www.a-&lt;/a&gt;&lt;/p&gt; &lt;/td&gt; &lt;td data-bbox="></a></p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

**15. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde und Ergebnis der Erörterung
<p>nord.net) Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 1 abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Dieses Schreiben ist mit dem für das Vorhaben Nr. 1 zuständigen Zulassungsreferat 802 abgestimmt. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne — auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.drit-ter.nabeg@bnetza.de — zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p> <p><b>106:</b></p> <p>von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Verlauf des Jet-Tiefflugkorridors und im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum. Gegen den Flächentausch hat die Bundeswehr keine Einwände. Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren, auch bei den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen.</p>	
<p><b>Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb</b></p>	
<p><b>1. Bodenschutz</b></p> <p>Zutreffend wird in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt, dass durch die Rücknahme des Bereiches STA 2 Böden mit Archivfunktion nicht mehr in Anspruch genommen werden. Im Neuausweisungsbereich STA 1 kommen keine schutzwürdigen Böden vor.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung mindern sich insofern die Betroffenheit des Schutzgutes Boden. Unabhängig davon sind in nachfolgenden Planungsverfahren</p>	<p>Nach einer bilateralen Klärung mit der Stadt Stadtlohn hat der Geologischer Dienst NRW seine Bedenken zurückgenommen.</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

**15. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde und Ergebnis der Erörterung
<p>sachgerechte Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation durchzuführen.</p> <p><b>2. Hydrogeologie / Grundwasserschutz:</b></p> <p>Entsprechend der o. g. Stellungnahme des GD NRW werden mögliche Risiken der Umlegung des Gewässers "Garwerts Mähre" auf das Schutzgut Grundwasser in dem Umweltbericht aufgeführt. Dort heißt es u. a. (S. 15): "Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut sind daher nicht ausgeschlossen."</p> <p>Im Prüfboden sowie der Begründung zur 15. Änderung wird dies aber nicht erwähnt. In der Begründung (S. 5) wird sogar ausgeführt: "Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Prüfung der Umweltauswirkungen lediglich beim Schutzgut Oberflächengewässer, aufgrund der Gewässerverlegung 'Garwerts Mähre', eine erhebliche Umweltauswirkung erwarten lässt."</p> <p>Dies erscheint widersprüchlich und kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die in der o.g. Stellungnahme des GD NRW geäußerten Bedenken haben weiterhin Bestand. Es ist zu prüfen, inwieweit sich die hydraulische Situation durch die Verlegung des Gewässers "Garwerts Mähre" verändert, insbesondere im Hinblick auf das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stadtlohn.</p> <p>Mail des Geologischen Dienstes vom 04.09.2018 an die Stadt Stadtlohn:</p> <p>„...aus hydrogeologischer Sicht ist zu begrüßen, dass die potentiellen Auswirkungen der Gewässerverlegung mittels eines Grundwasserströmungsmodells überprüft werden sollen (Lage im Wasserschutzgebiet). Das soll in einem nachgeordneten Planungsverfahren, z. B. im Rahmen der Flächennutzungsplanung, geschehen. Gegen das Vorgehen bestehen seitens des Geologischen Dienstes NRW</p>	

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

**15. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde und Ergebnis der Erörterung
keine Bedenken. Ein Erörterungstermin zu den Auswirkungen auf die Grundwasserströmungsverhältnisse wäre im derzeitigen Planungsstadium verfrüht.“	
<b>Beteiligter: 119 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</b>	
<p>Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen, hat das LANUV grundsätzlich keine Bedenken gegen den Flächentausch.</p> <p>Die in der Begründung zum Regionalplan vorgesehene Bachverlegung „Garwerts Mähre“ in die östlich des Plangebiets gelegene Fläche ist nicht eindeutig. Im Luftbild betrachtet erscheint die Verlegung in die Fläche östlich des angrenzenden Waldgebietes sinnvoll, allerdings könnte es sich aber hier bereits um eine bestehende Kompensationsfläche handeln. Das LANUV regt daher an die ökologische Funktion des Baches westlich der Waldfläche, innerhalb der im Regionalplan festgelegten Fläche, zu entwickeln und zu sichern und den Text entsprechend anzupassen.</p> <p><b>Email vom 15.08.2018:</b></p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Pläne. Sie geben einen guten Überblick über die Gesamtsituation. Ich denke, dass die Lösung für alle „optimal“ sein kann, vorausgesetzt die Hydrologie spielt mit.</p> <p>Ich kann bei diesem Vorschlag schon vorab Meinungsabgleich erklären.</p>	<p>Im östlichen Bereich direkt angrenzend an die bestehende Bebauung (Owwering) befindet sich eine Kompensationsfläche für den Bebauungsplan Nr. 78 „Wohngebiet am Owwering“. Ein direkter Zusammenhang mit der Gewässerverlegung ist nicht gegeben, allerdings könnte auf der nachfolgenden Planungsebenen versucht werden ökologische Synergien zwischen dem neuen Bachlauf und der Kompensationsfläche herzustellen (Bündelung der Maßnahmen). Dadurch könnte der gesamte östliche Bereich neugestaltet werden. Die Stadt Stadtlohn ist bereit dies im weiteren Verfahren zu prüfen.</p> <p>Für den Ausbau der Garwerts Mähre im östlichen Bereich sprechen folgende Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Großes Retentionsvolumen, sodass die hydraulische Entlastungswirkung auf die Gewässerverrohrung groß ist,</li> <li>• Längerer Fließweg,</li> <li>• Durch Beseitigung der jetzigen Ackerfläche und Erstellung einer Retentionsfläche zwischen den Wäldern wird das Ökosystem Wald miteinander verknüpft und ökologisch aufgewertet und</li> <li>• gute Akzeptanz beim Grundstücksbesitzer</li> </ul> <p>Weiterhin sprechen folgende Argumente gegen einen Ausbau im GIB selbst:</p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

**15. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn**

Stellungnahmen	Meinungsausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde und Ergebnis der Erörterung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geringeres Retentionsvolumen,</li> <li>• Ökologische Wertigkeit und Entwicklungspotential geringer und</li> <li>• Geringere Akzeptanz beim Grundstücksbesitzer und der Stadt</li> </ul> <p>Das Konzept ist zudem bereits in Gesprächen mit dem Kreis Borken als untere Naturschutz- und Wasserbehörde vorgestellt worden und wird seitens des Kreises positiv begleitet. Das LANUV erklärte nach Kenntnis der obigen Informationen sein Einverständnis zu der Planung. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Ergebnis: Meinungsausgleich</b></p>

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen

Anlage 3

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 15. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn**

<b>Bet.-Nr.</b>	<b>Verfahrensbeteiligte/r</b>	<b>Anschrift</b>
4	Kreis Borken	Burloer Straße 93 46325 Borken
5	Stadt Ahaus	Rathausplatz 1 48683 Ahaus
8	Stadt Gescher	Marktplatz 1 48712 Gescher
12	Stadt Stadtlohn	Markt 3 48703 Stadtlohn
13	Stadt Vreden	Burgstraße 14 48691 Vreden
16	Gemeinde Legden	Amtshausstraße 1 48739 Legden
20	Gemeinde Südlohn	Winterswyker Straße 1 46354 Südlohn
22	Kreis Coesfeld	Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld
32	Gemeinde Rosendahl	Hauptstraße 30 48720 Rosendahl
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
101	Regionaldirektion NRW Bundesagentur für Arbeit NRW	Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
105	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4 53113 Bonn
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw -	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195 47803 Krefeld

**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 15. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn**

Bet.-Nr.	Verfahrensbeteiligte/r	Anschrift
111	Bezirksregierung Arnsberg Abt. „Bergbau und Energie in NRW“	Goebenstraße 25 44135 Dortmund
112	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Hohenzollernring 80 48145 Münster
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
115	Industrie-u. Handelskammer Nord Westfalen	Sentmaringer Weg 61 48151 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW Kreisst. Coesfeld/Recklinghausen BSt. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10 45659 Recklinghausen
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschafts- verband e.V. - Bezirksverband Münster	Borkener Straße 27 48653 Coesfeld
146	SVS Versorgungsbetriebe	Von-Ardenne-Str. 8 48703 Stadtlohn
148	Landessportbund NRW	Friedrich-Alfred-Straße 25 47055 Duisburg
151	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
153	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW c/o Stadt Rheine / z.Hd. Frau Hoelzel	Klosterstraße 14 48431 Rheine
200	Bundeseisenbahnvermögen Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster



**Liste der Verfahrensbeteiligten zur 15. Änderung des Regionalplans Münsterland  
auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn**

<b>Bet.-Nr.</b>	<b>Verfahrensbeteiligte/r</b>	<b>Anschrift</b>
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5 45141 Essen
237	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund
239	Westnetz GmbH Assetmanagement HS Nord Abt. DRW-O-HN	Florianstr. 15-21 44139 Dortmund
240	PLEdoc GmbH	Gladbecker Str. 404 45326 Essen
241	Westfälische Fernwärmeversorgung GmbH	Hafenplatz 1 48155 Münster
243	Nord-West-Oelleitung GmbH	Zum Ölhafen 207 26384 Wilhelmshaven
274	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH	Erhardstraße 11 48683 Ahaus